

Die Altersvorsorgepolice von Paul Weitblick

Paul Weitblick (40) erhält von seinen Eltern Willi und Wilma Weitblick 99% der für seine Altersvorsorge bestimmten Police im Wert von 100 TEUR geschenkt. Pauls Altersvorsorge-Police wird dabei gemäß der üblichen 1/99 Regelung so strukturiert, dass Willi und Wilma Weitblick zeitlebens mit 1 % als Versicherungsnehmer an der Police beteiligt sein können.

So sichern sie sich eine Sperrminorität für die Ausübung aller relevanten Vertragsrechte, wie beispielsweise die Änderung der Anlagestrategie, die komplette oder teilweise Kündigung / Entnahme aus der Police und die Veränderung von Bezugsrechten für den Versicherungsfall. Damit Willi und Wilma die Vertragsrechte bis zum Übergang des 1 % stets alleine ausüben können, lassen Sie sich von Paul im Gegenzug zu ihrer Schenkung eine Verfügungsvollmacht erteilen. Für den Fall, dass Paul als einzige versicherte Person der Police versterben sollte sehen sie außerdem Pauls Tochter Marianne (18) als bezugsberechtigt vor.

Spätestens mit dem Ableben von Willi und Wilma Weitblick soll ihr 1 % an Paul vererbt werden. Wahrscheinlicher und üblicher ist jedoch, dass dieses 1 % im Rahmen des Wechsels der Versicherungsnehmereigenschaft ebenfalls später verschenkt wird.

In jedem Fall gilt.

Es wird noch einige Zeit vergehen, bis Paul der alleinige Versicherungsnehmer seiner Altersvorsorge-Police ist, der über alle relevanten vertraglichen Aspekte alleine entscheiden kann.

Szenario 1

Wir betrachten nun zunächst die Wertentwicklung der Altersvorsorge-Police über 30 Jahre. Paul Weitblick ist dann 70 Jahre alt. Dabei berücksichtigen wir in einer Schlussbetrachtung, dass Paul im Alter von 70 Jahren gemäß der 12/62-Regelung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) die Kündigung und komplette Entnahme nach dem Halbeinkünfteverfahren tätigt. Nach Abzug der 15% -igen Teilfreistellung für fondsgebundene Lebensversicherungen gemäß Investmentsteuerreformgesetz

(InvStRefG) wird dabei lediglich der halbe Gewinn zum persönlichen Steuersatz (plus Soli und Kirchensteuer) versteuert, statt auf den gesamten Gewinn die Kapitalertragssteuer von 25 % (plus Soli und Kirchensteuer) anzuwenden.

Unserem Szenario liegt eine 6,5 %-ige Bruttorendite zugrunde (vgl. unser Kapitel **Realistische Renditen mit Aktien, Anleihen und Gold - Link**).

Die Wertentwicklung der PWP wird hier zunächst mit dem für die Private Wealth Police verfügbaren liechtensteiner Depot ohne Rückerstattungen (Kickbacks) auf aktiv gemanagte Fonds kalkuliert und mit der Wertentwicklung eines klassischen deutschen Bankdepots mit Bankberatung zu üblichen Konditionen (inklusive Mehrwertsteuer) verglichen.

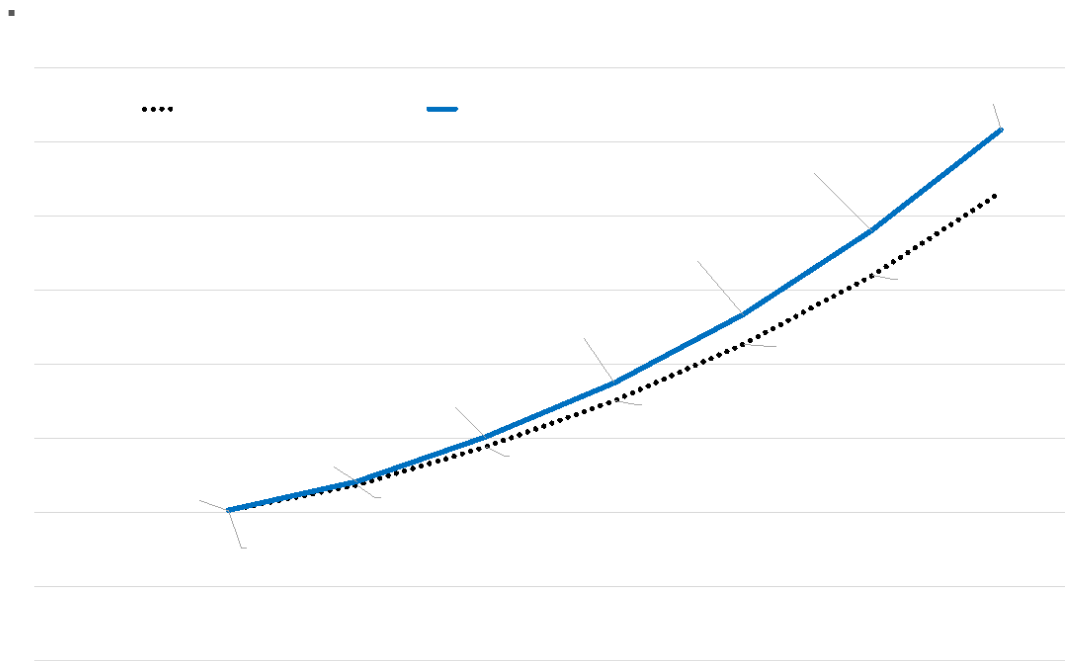
Die Kosten-Gegenüberstellung ergibt dabei das folgende Bild:

Übliche Kosten eines Bank-Depots mit Anlageberatung		Private Wealth Police mit liechtensteiner Depotbank inkl. Anlage-Coaching	
Ø-Umschichtungsquote p.a.	15,00%	Einmalige Abschlusskosten in Kalkulation voll berücksichtigt	3,50%
Ø-Agios auf Fondskäufe	3,00%	Alter der jüngsten versicherten Person (VP) am Beginn der PWP	40
Bankberatung inklusive Depot- und Transaktionskosten - inkl. MwSt.	1,49%	Lfd. Kosten p.a. inkl. Depot- und Transaktionskosten - keine MwSt.	1,94%
Steuerkostenquote aus der Versteuerung von Zinsen, Dividenden und Umschichtungen	0,56%	Versicherung der jüngsten VP Ø-Risiko-Prämie über 30 Jahre Todesfalleistung: 10%	0,10%
Anteilige Agios auf Umschichtungen	0,45%		
Ø-Kosten p.a.	2,49%	Ø-Kosten p.a. über 30 Jahre	2,04%

Kostenvorteil der PWP p.a.

0,46%

Angesichts des Kosten- bzw. Renditevorteils des PWP-Depots ergibt sich für die Wertentwicklung des PWP-Depots sowie des Bank-Depots für die folgenden 30 Jahre der folgende Szenario-Verlauf:



Für die Veranschaulichung des Gesamteffektes im Falle der Komplettentnahme zu Lebzeiten von Paul Weitblick betrachten wir nun den bereits oben skizzierten Fall, dass Paul die gesamte Summe durch Komplettkündigung der Police nach 30 Jahren Laufzeit als 70-jähriger Rentner steuerbegünstigt entnimmt.

Verglichen mit der vollständigen Liquidierung des Bankdepots, ergibt sich folgendes Bild:

Gegenüberstellung der Altersvorsorge-Police von Paul Weitblick mit Bank-Depot zu üblichen Konditionen nach 30 Jahren.		PWP-Depot mit Depot in FL	Bank-Depot
Endsaldo nach 30 Jahren		357.603 €	316.073 €
Anfangssaldo		100.000 €	
Kalkulatorischer Gewinn		257.603 €	216.073 €
PWP: 15 %-ige Teilfreistellung von fondsgebundenen Lebensversicherungen (§ 20 Abs.1 Nr. 6 EStG). Annahme für Bank-Depots: Die 15 %-ige Teilfreistellung für Fonds mit einer Mindestaktienquote von 25 % (Gruppe B) - auch berücksichtigt bei allen vorherigen Umschichtungen im Bank-Schema.		-38.640 €	-32.411 €
Steuerbarer Gewinn bei Entnahme (bei PWP 50 %-Ansatz gem. Alterseinkünftegesetz)		109.481 €	183.662 €
Besteuerung bei Liquidierung des Bankdepots (Kapitalertragsteuer, 9-ige Kirchensteuer für alle Länder außer Bayern und Ba-Wü) sowie Soli - unter Berücksichtigung der o.g. 15 %-igen Teilfreistellung			
		-27,995%	-51.416 €
Besteuerung des PWP-Depots gemäß Halbeinkünfteverfahren !			
Einkommensteuer-Satz	41,22%	-45.128 €	
Kirchensteuer	3,71%	-4.063 €	
Soli	2,27%	-2.483 €	
	47,20%	-51.674 €	
Wert der Entnahme nach Versteuerung		305.929 €	264.656 €
Netto-Vorteil des PWP-Depots gegenüber dem Szenario-Bank-Depot bei Komplettentnahme nach 30 Jahren		41.272,67	

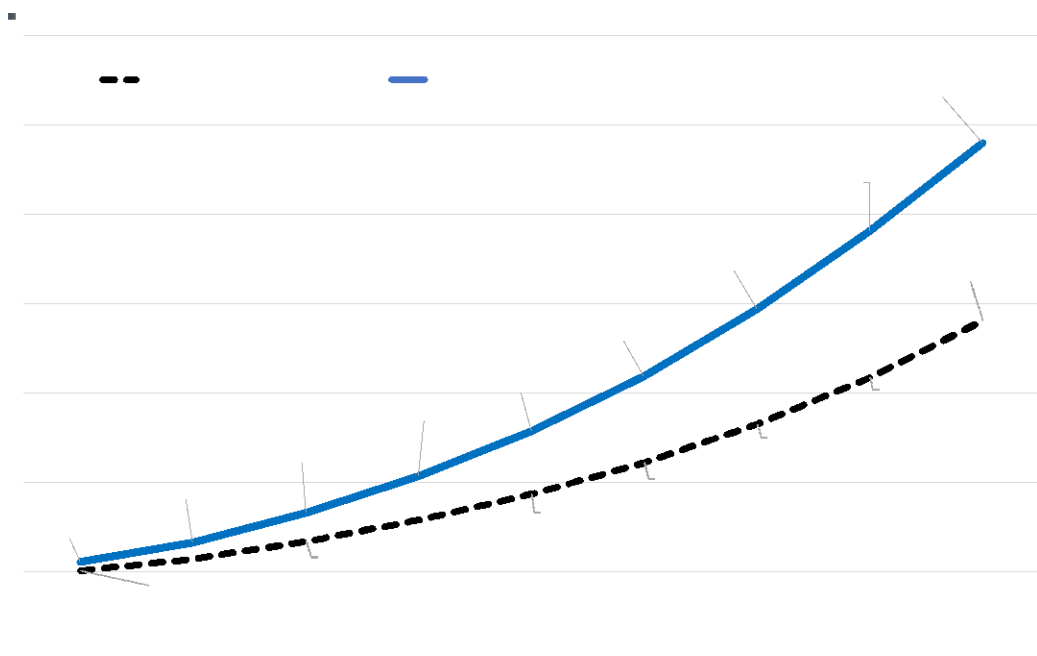
Zwischenfazit:

Willi und Wilma Weitblick haben für Ihren Sohn Paul eine weitsichtige Investition getätigt.

Auch im Interesse ihrer Enkelin Marianne, denn falls Paul Weitblick versterben sollte, leistet die Police die 110 %-ige und vollständig einkommensteuerfreien Todesfallleistung an sie als bezugsberechtigte Person.

Wir zeigen hier daher auch den entsprechenden Vergleich der Versicherungsleistung im Todesfall im Vergleich zu einer vollständigen Liquidierung des Bank-Depots über den Zeitraum von 40 Jahren. Paul Weitblick wäre dann 80 Jahre und seine Tochter Marianne 58 Jahre alt.

Entsprechend wird für die folgende Grafik in Abweichung zu dem o.g. Entnahme-Szenario unterstellt, dass Paul Weitblick die Police nicht mit 70 Jahren kündigt, sondern zugunsten der Absicherung seiner Tochter weiterlaufen lässt.



Szenario-Variante mit Deutschem Fondsdepot und jüngerer versicherter Person

Im folgenden Schritt betrachten wir eine wirtschaftlich sehr relevante Variante des beschriebenen Ausgangsszenarios der Altersvorsorge-Police von Paul Weitblick. Dabei wird die Police mit dem deutschen Depot ausgestattet, das günstigere Depot- und Transaktionskosten aufweist und mit einer jährlichen Rückerstattung (Kickback) in Höhe von hier unterstellten 0,5% p.a. auf aktiv gemanagte Investmentfonds arbeitet.

Die Rückerstattungen auf aktiv gemanagte Fonds hängen stets von der Portfolio-Struktur ab, so leisten Rentenfonds maximal bis zu 0,5% p.a., Mischfonds maximal bis zu 0,8% p.a. und reine Aktienfonds maximal bis zu 1 % Rückerstattung (Kickback) pro Jahr, die innerhalb des PWP-Depots ebenso wie Dividenden steuerfrei vereinnahmt und reinvestiert werden.

Die Wahl dieser zweiten Depotvariante wird ergänzt um die Tatsache, dass neben Paul Weitblick (am Anfang der Police 40 Jahre alt) auch seine Tochter Henriette Weitblick (am Anfang der Police 18 Jahre alt) mitversicherte Person (VP) der Altersvorsorge-Police wird.

Dies bewirkt zweierlei:

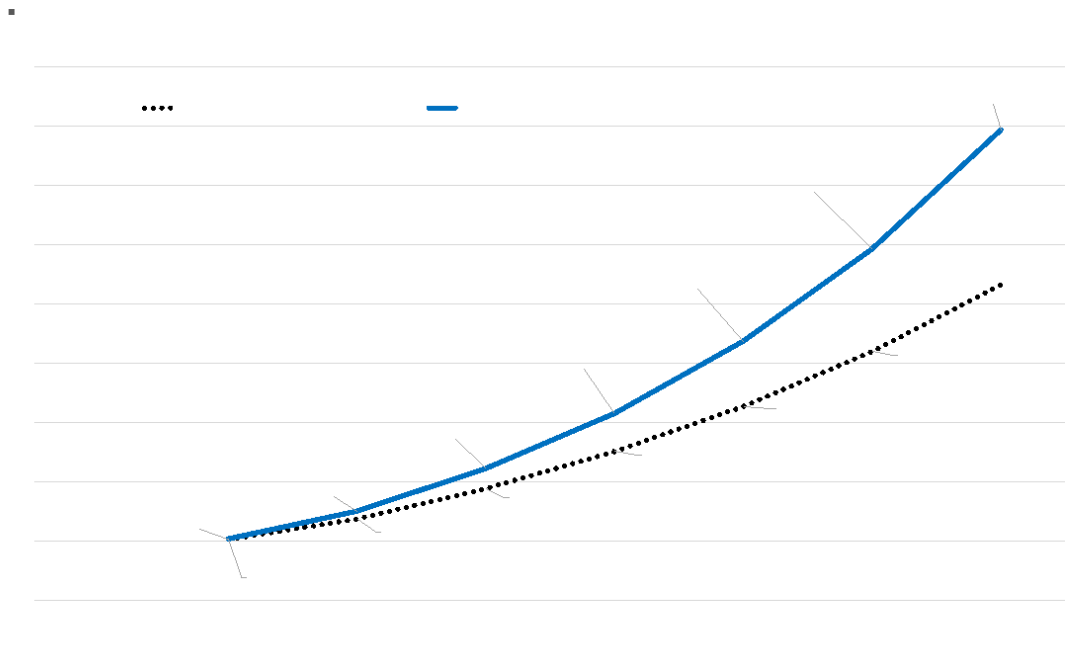
1. Erstens begünstigt dies die Kostenstruktur und Rendite der Altersvorsorge-Police von Paul Weitblick. Denn der nach dem Günstigkeitsprinzip abrechnende Risikotarif der PWP legt bekanntlich stets das Alter der jüngsten versicherten Person zugrunde, was zu einer niedrigeren Risikoprämie führt, solange Marianne nicht vor ihrem Vater verstirbt.
2. Zweitens erhöht die Maßnahme nach normalem Ermessen die Laufzeit der Police. Denn weil davon auszugehen ist, dass Marianne Weitblick Ihren Vater Paul überlebt, besteht mit ihr als zweiter versicherter Person die Police länger, als wenn Paul die einzige versicherte Person ist. Denn entsprechend den nunmehr zwei versicherten Personen der Police, tritt der Versicherungsfall erst und nur ein, wenn sowohl Paul als auch seine Tochter Marianne Weitblick verstorben sind.

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich beide Maßnahmen auf die Kostenstruktur und also Rendite der PWP gegenüber dem Bankdepot auswirken.

Denn der wirtschaftliche Vorteil des PWP-Depots wächst von 0,46 % p.a. auf 1,23% p.a., um mehr als das Zweieinhalbfache.

Übliche Kosten eines Bank-Depots mit Anlageberatung		Private Wealth Police mit deutscher Depotbank inkl. Anlage-Coaching	
Ø-Umschichtungsquote p.a.	15,00%	Einmalige Abschlusskosten in Kalkulation voll berücksichtigt	3,50%
Ø-Agios auf Fondskäufe	3,00%	Alter der jüngsten versicherten Person (VP) am Beginn der PWP	18
Bankberatung inklusive Depot- und Transaktionskosten - inkl. MwSt.	1,49%	Lfd. Kosten p.a. inkl. Depot- und Transaktionskosten - keine MwSt. Rückerstattungen verrechnet.	1,25%
Steuerkostenquote aus der Versteuerung von Zinsen, Dividenden und Umschichtungen	0,56%	Versicherung der jüngsten VP Ø-Risiko-Prämie über 30 Jahre Todesfalleistung: 10%	0,01%
Anteilige Agios auf Umschichtungen	0,45%		
Ø-Kosten p.a.	2,49%	Ø-Kosten p.a. über 30 Jahre	1,26%
Kostenvorteil der PWP p.a.			
1,23%			

Entsprechend positiv fällt der Vergleich der Wertentwicklung des PWP-Depots und des Bank-Depots über den 30-Jahres-Zeitraum, bis Paul Weitblick 70 Jahre alt ist, aus:



Die Betrachtung der vollständigen Kündigung der PWP und der korrespondierenden vollständigen Liquidierung des Bank-Depots nach 30 Jahren, ergibt sich dann wie folgt:

Gegenüberstellung der Altersvorsorge-Police von Paul Weitblick mit Bank-Depot zu üblichen Konditionen nach 30 Jahren.		PWP-Depot mit deutschem Depot	Bank-Depot
Endsaldo nach 30 Jahren		445.941 €	316.073 €
Anfangssaldo		100.000 €	
Kalkulatorischer Gewinn		345.941 €	216.073 €
PWP: 15 %-ige Teilfreistellung von fondsgebundenen Lebensversicherungen (§ 20 Abs.1 Nr. 6 EStG). Annahme für Bank-Depots: Die 15 %-ige Teilfreistellung für Fonds mit einer Mindestaktienquote von 25 % (Gruppe B) - auch berücksichtigt bei allen vorherigen Umschichtungen im Bank-Schema.		-51.891 €	-32.411 €
Steuerbarer Gewinn bei Entnahme (bei PWP 50 %-Ansatz gem. Alterseinkünftegesetz)		147.025 €	183.662 €
Besteuerung bei Liquidierung des Bankdepots (Kapitalertragsteuer, 9-ige Kirchensteuer für alle Länder außer Bayern und Ba-Wü) sowie Soli - unter Berücksichtigung der o.g. 15 %-igen Teilfreistellung			
		-27,995%	-51.416 €
Besteuerung des PWP-Depots gemäß Halbeinkünfteverfahren !			
Einkommensteuer-Satz	41,22%	-60.604 €	
Kirchensteuer	3,71%	-5.456 €	
Soli	2,27%	-3.335 €	
	47,20%	-69.394 €	
Wert der Entnahme nach Versteuerung		376.546 €	264.656 €
Netto-Vorteil des PWP-Depots gegenüber dem Szenario-Bank-Depot bei Komplettentnahme nach 30 Jahren		111.889,86	

Die Szenario-Variante zeigt, dass es sehr sinnvoll ist, sich vor Einrichtung der Private Wealth Police genau zu überlegen, wie diese ausgestaltet werden soll.

Weil die Frage der Depotwahl wesentlich von den gewünschten Anlage-Schwerpunkten abhängt, kommt es dabei immer wieder vor, dass für eine veranschlagte Anlagesumme schließlich zwei Policen gezeichnet werden, um die qualitativen und quantitativen Vorzüge beider Depotvarianten zu nutzen und miteinander zu kombinieren. Und weil die Abschluss- und Einrichtungskosten der Private Wealth Police unabhängig sind von der Anzahl der Policen und sich nur durch die Höhe der ersten Anlagesumme bestimmen, entstehen mit zwei Policen auch keine Mehrkosten gegenüber einer Police.

Pauls Tochter Marianne (bei Einrichtung der Police 18 Jahre alt) zur zweiten versicherten Person von Pauls Altersvorsorge-Police zu machen, hat über die größere Wirtschaftlichkeit der Police und ihres Depots hinaus noch einen weiteren entscheidenden weiteren Vorteil. Denn die Altersvorsorgepolice kann auf diese Weise zu einem späteren Zeitpunkt wahlweise in eine Generationenpolice umfunktioniert werden, bei der beispielsweise spätere Kinder von Marianne Weitblick noch Versicherungsnehmer werden.

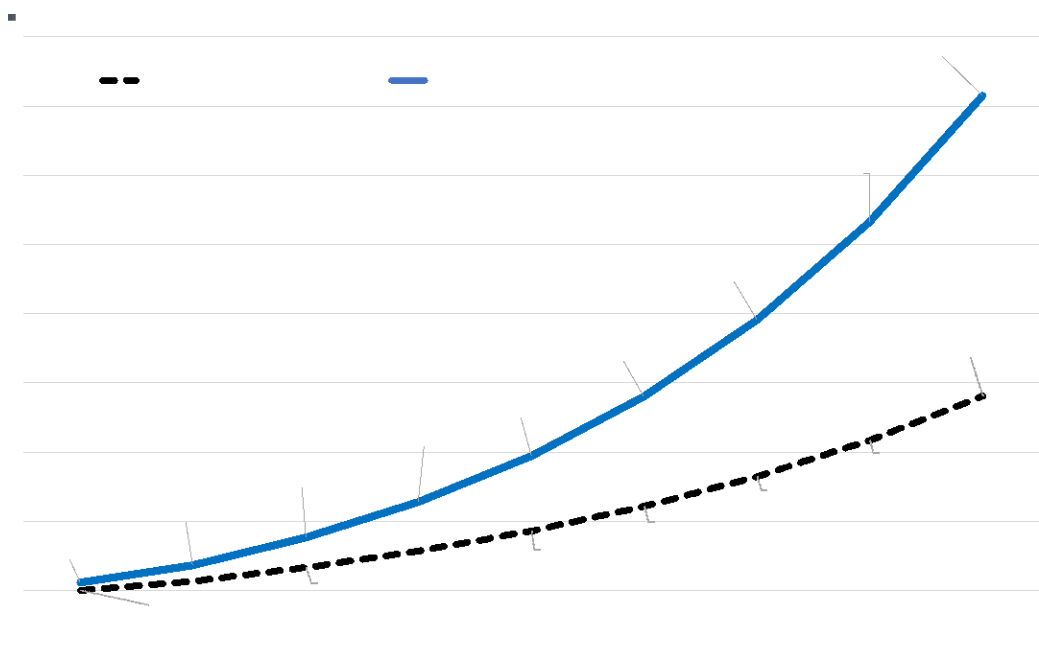
Mit Paul und Marianne als versicherten Personen, kann die Police im Sinne der Generationen-Logik im Falle des Todes von Paul Sorgsam an seine Tochter Marianne vererbt werden. Diese hat dann ihrerseits noch die Möglichkeit, die Police ganz oder teilweise steuerschonend weiter zu verschenken – beispielsweise an ihre zukünftigen Kinder.

⇒ Siehe zur Generationen-Logik bei Interesse auch unser [Kapitel zur Generationenpolice der Familie Sorgsam](#).

Für den Fall, dass sowohl Paul als auch seine Tochter Marianne Weitblick versterben, würde(n) die bezugsberechtigte(n) Person(en) dann aufgrund der 110 %-igen und einkommensteuerfreien Todesfallleistung der Police mit einem Hinterbliebenenschutz rechnen können, der den Wert des vollständig liquidierten Vergleichsbankdepots deutlich übersteigt.

Für die entsprechende Vergleichsbetrachtung der Versicherungsleistung bei Tod von Paul und Marianne Sorgsam wählen wir hier wieder den bereits oben angewendeten 40-Jahres-Zeitraum. Paul Weitblick wäre nach diesen 40 Jahren dann 80 Jahre und seine Tochter Marianne 58 Jahre alt.

Um abermals nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen (also Cash mit Cash) ist das zum Vergleich dienende Bank-Szenario mit der unveränderten Unterstellung der vollständigen und steuerpflichtigen Liquidierung unverändert.



Conclusio:

„Handle stets so, dass die Anzahl der Wahlmöglichkeiten größer wird!“.

Diesen Leitsatz, der auch als [Ethischer Imperativ](#) bezeichnet wird, formulierte der aus Wien stammende Physiker, Kybernetiker und Philosoph Heinz von Foerster im Kontext seiner Überlegungen „Über das Konstruieren von Möglichkeiten“.

Die Erweiterung von Pauls Altersvorsorge-Police um seine Tochter Marianne als zweite versicherte Person entspricht dem Ethischen Imperativ auf beste Weise.

Denn alles, was Paul Weitblick mittels seiner Altersvorsorge-Police mit seiner Tochter als zweiter versicherter Person verschenkt oder vererbt, ist hinsichtlich der einkommensteuerfreien Todesfallleistung der Police dann nicht mehr nur an sein Ableben gebunden, sondern zugleich an das Ableben seiner Tochter Marianne.

Dies ist nicht nur für die Rendite und etwaige Entnahmen von Paul attraktiver. Es schafft auch die Möglichkeit, das Kapital nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit erheblich länger innerhalb der Police zu binden und so die steuerlichen Vorteile der Police ohne Neuabschluss eines Vertrages* nahtlos in die nächsten Generationen zu überführen.

Denn mit dem Einsetzen von Marianne als zweiter versicherter Person wird zusätzlich auch eine Möglichkeit geschaffen, an die nicht jeder sofort denkt. Diese betrifft den Schutz des Familienvermögens vor einer sich gegebenenfalls (weiter) verschlechternden Steuergesetzgebung für Kapitallebensversicherungen. Denn weil die Steuergesetzgebung sich schnell ändern kann, ist der sogenannte Bestandsschutz immer wieder ein wichtiger Aspekt, wenn es um strategische Planungen und Lösungskonzepte geht.

Wichtig ist dabei zu wissen, dass die steuerlichen Änderungen bisher stets nur für Neuabschlüsse von Kapitallebensversicherungen maßgeblich waren, wozu wir Ihnen - ohne Präjudiz für die Zukunft - ein Beispiel der Vergangenheit erläutern:

Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, hatten gegenüber den heute möglichen Vertragsabschlüssen den entscheidenden steuerrechtlichen Vorteil, dass Einmalauszahlungen nach einer Laufzeit von zwölf Jahren vollständig steuerfrei waren. Der nach heutiger Rechtslage einer todesfallbedingten Versicherungsleistung vorbehaltene Steuervorteil der kompletten Einkommensteuerfreiheit, war also zuvor auch für Auszahlungen im Erlebensfall nach 12 Jahren Vertragslaufzeit gegeben.

Die entsprechende Änderung verknüpfte der Gesetzgeber 2005 mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (12/62 Regelung) gemäß Alterseinkünftegesetz (AltEinkG).

Einem Urteil des Bundesfinanzhofes zufolge bleiben jedoch die Altverträge mit Abschlüssen vor dem 1. Januar 2005 im Sinne des Bestandsschutzes geschützt. Und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer der entsprechenden Policen wechselt. Denn der Bundesfinanzhof bestätigte, dass kein neuer Vertragsabschluss vorliegt, wenn während der Laufzeit einer Kapitallebensversicherung der Versicherungsnehmer wechselt (Aktenzeichen: VIII B 48/08).

Conclusio zur Conclusio:

Wer interessiert ist, Kapital steuerschonend und generationsübergreifend zu strukturieren, ist gut beraten, den nur bei Einrichtung der Private Wealth Police (und später nicht mehr änderbaren) Kreis der versicherten Personen genau bedenken.

Denn solange eine der versicherten Personen lebt, existiert auch die entsprechende Police. Und solange die entsprechende Police existiert, kann über diese auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und damit die Vermögensnachfolge erfolgen – und zwar wahlweise im Wege steuerschonender Schenkung(en) oder der Vererbung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft durch entsprechende Definition des Bezugsrechtes im Todesfall.

Auch wenn dies kein Garant für zukünftige Rechtsprechungen sein kann, so ist doch wichtig zu wissen, dass der Bestandsschutz für Altverträge im Falle von Kapitallebensversicherungen ein bisher stets geachtetes Rechtsgut ist.

Bei Interesse sprechen Sie uns einfach an. Wir können Ihnen bei Bedarf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufnahme jüngerer versicherter Personen in Ihre Private Wealth Police berechnen und Sie bei der Findung der für Sie besten Lösung erfahren beraten. [LINK zu den Autoren-Profilen.](#)